

(2) Der Zutritt zur Seefunkstelle und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -Unterlagen sind nur solchen Personen zu gestatten, die dort beruflich tätig sind oder die ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Wird fremder Funkverkehr mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind

1. Nachrichten, die nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind;
2. Nachrichten, die vom Kapitän oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Schiffes von den Funkern angefordert werden.

(4) Nachrichten, die von der Seefunkstelle empfangen werden oder gesendet werden sollen und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, hat der Funker dem Führer des Schiffes mitzuteilen. Dieser ist befugt, solche Nachrichten zur Abwendung drohender Geiseln Dritten mitzuteilen.

(5) Der in den Absätzen 3 und 4 genannte Nachrichtenverkehr ist vom Funker im Funktagebuch zu vermerken.

#### § 40

##### Funktagebuch und Funkbesichtigungstagebuch

(1) Bei jeder Seefunkstelle muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine öffentliche Urkunde.

(2) In das Funktagebuch sind mit Kopierstift oder Kugelschreiber im Durchschreiberverfahren einzutragen:

Name des Funkers,

Vermerke über die vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Funkeinrichtungen, Aufzeichnungen in zeitlicher Reihenfolge über den eigenen Funkverkehr, Abweichungen von den im § 37 vorgeschriebenen Hörwachen, Abschaltung der Antennen während der Peilungen, alle Vorkommnisse und Zwischenfälle, die den Seefunkdienst betreffen und für die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See irgendwie von Belang sein können.

Bei Schiffen unter 50 BRT wird die Führung des Funktagebuchs im Durchschreiberverfahren nicht gefordert.

(3) Aufzeichnungen über den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sind möglichst wörtlich niederzuschreiben.

(4) Die Originalblätter des Tagebuches sind nach jeder Reise, zusammen mit den Abrechnungsnachweisen und den Telegrammunterlagen, über die zuständige Reederei an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, abzuliefern.

(5) Ein abgeschlossenes Funktagebuch ist von der letzten Eintragung an 3 Jahre aufzubewahren und zwar 1 Jahr an Bord und 2 Jahre beim Eigentümer oder Rechtsträger des Schiffes.

(6) Für Peilfunkanlagen wird ein Funkbesichtigungstagebuch geführt.

(7) Die Einrichtung der Tagebücher regelt sich nach der Tagebuchverordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1109).

#### Abschnitt VI

##### Fernmeldeanlagen auf fremden Schiffen in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 41

##### Vorlegung von Genehmigungen und Zeugnissen

Befinden sich Schiffe anderer Staaten, die mit Funkanlagen ausgerüstet sind, in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik, so sind die Genehmigungsurkunden für diese Funkanlagen und die Zeugnisse der Funker den berechtigten Prüfbeauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen auf Verlangen vorzulegen.

#### § 42

##### Funkverkehr auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern

(1) Auf den nach der Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) als **Seewasserstraßen** geltenden Gewässern ist für einlaufende Schiffe

für die Wismar-Bucht  
ab Insel Walfisch,

für die Warnow

ab Ansteuerungstonne „Warnemünde“,

für die Seewasserstraßen um Rügen  
Nordansteuerung ab Barhöft,

Oststeuerung ab Inseln Rügen

nur ein Sprechfunkverkehr auf Meterwellen im Frequenzbereich 156 bis 174 MHz zugelassen. Für auslaufende Schiffe gilt diese Bestimmung bis zu den festgelegten Punkten. Die Abgabe von Gefahrenmeldungen und Meldungen bei Eisfahrten im Geleit bleiben hiervon unberührt.

(2) In den Küstengewässern darf ein Funkverkehr auf Frequenzen aus dem Bereich 405 bis 535 kHz nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzbereichen unverzüglich einzustellen, er darf nur mit ihrer vorherigen Zustimmung wieder aufgenommen werden. Als Küstengewässer, entsprechend dieser Anordnung, gelten auch die Teile der Seewasserstraßen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 1 nicht zutreffen.

#### § 43

##### Funkverkehr in Häfen und auf Binnenwasserstraßen

(1) In Häfen und auf Binnenwasserstraßen ist nur ein Sprechfunkverkehr auf den im § 42 Abs. 1 festgelegten Meterwellen zugelassen. Auf anderen Frequenzbereichen darf die Funksendeanlage eines fremden Schiffes nur durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu Zwecken der Abstimmung und Nachprüfung betrieben werden.

(2) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Schiff und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.